

Rückverfolgbarkeit  
genetisch veränderter Lebensmittel  
im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 -  
„ohne Gentechnik“ - Kennzeichnung



<http://www.ohnegentechnik.org/>

Präsentation Pilotprojekt:  
Melanie Koch, M. Sc.  
27.06.2013

# Projektbeschreibung

- Darstellung der Voraussetzungen für eine Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Angabe „Ohne Gentechnik“
- Stuserhebung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Angabe „Ohne Gentechnik“ im Vogelsbergkreis
- Ermittlung der Akzeptanz einer möglichen Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Angabe „Ohne Gentechnik“
- Einbindung sowohl der kreiseigenen Einrichtungen als auch der im Kreis ansässigen Lebensmittelbetriebe der Privatwirtschaft

# Rechtliche Grundlagen

- **Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz - EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004**
- **Verordnung (EG) Nr. 834/2007** des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

# Rechtliche Grundlagen

- **Verordnung (EG) Nr. 1830/2003** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG
- **Verordnung (EG) Nr. 1829/2003** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

# Vorgehensweise

- Eingebundene Einrichtungen:
  - kreiseigene Einrichtungen
  - im Kreis ansässige Lebensmittelbetriebe
  
- Ablauf:
  - Darstellung des Projekts
  - Gegenseitige Information über Kenntnisstand und Betroffenheit in Sachen Gentechnik
  - Begehung des Betriebs
  - Identifizierung GVO-relevanter Produkte, evtl. Probenahme und Analyse
  - Ggf. Überprüfung der Rückverfolgbarkeit verbunden mit der Aufforderung an die Zulieferer, eine schriftliche Bestätigung der Gentechnikfreiheit der einzelnen von ihnen gelieferten Produkte und Zutaten zur Verfügung zu stellen

# Vorgehensweise

- Probenahme:
  - Planproben
  - relevante Lebensmittel/Lebensmittelzutaten
- berücksichtigte Produkte aus:
  - Soja, Mais, Raps, Reis und Leinsamen
  - Produkte, die Zutaten aus Soja, Mais, Raps, Reis und Leinsamen enthalten
  - z. B. Maltodextrin, Stärke oder modifizierte Stärke aus Mais, pflanzliche Fette und Öle aus Raps und Soja, Lecithin oder aufgeschlossenes Eiweiß aus Soja

# Vorgehensweise

- Tierische Lebensmittel, z.B. Milch, Eier und Fleisch:
  - Fehlende Möglichkeit der Untersuchung, ob Tiere mit GV-Futtermitteln gefüttert wurden, da keine genetischen Veränderungen bei diesen Lebensmitteln nachweisbar sind
  - Mit GV-Futtermitteln gefütterten Tiere und daraus gewonnene Lebensmittel sind nicht GVO-kennzeichnungspflichtig.
  - Daher wurden nur pflanzliche Lebensmittel in das Projekt eingebunden.
- Vermarktung tierischer Lebensmittel mit der Angabe „ohne Gentechnik“:
  - Einhaltung bestimmter Wartezeiten bei der Verfütterung von genetisch veränderten Futtermitteln
- Amtliche Kontrolle der Futtermittel:
  - obliegt dem Regierungspräsidium in Gießen

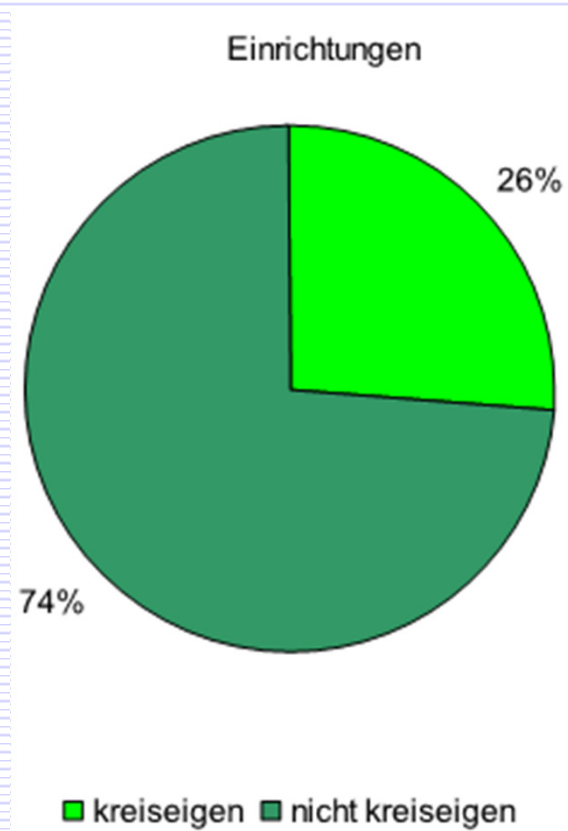
# Vorgehensweise

Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von gentechnisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist

Ifd. Nr.	Tierart	Zeitraum
1	bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
2	bei kleinen Wiederkäuern	sechs Monate
3	bei Schweinen	vier Monate
4	bei milchproduzierenden Tieren	drei Monate
5	bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
6	bei Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen

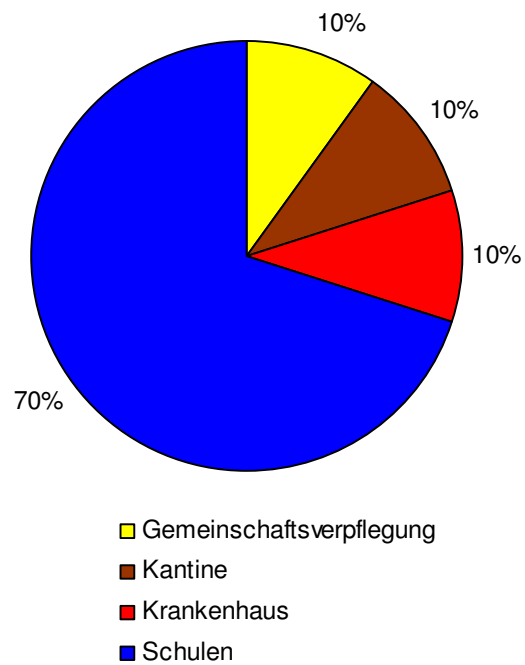


# Einrichtungen

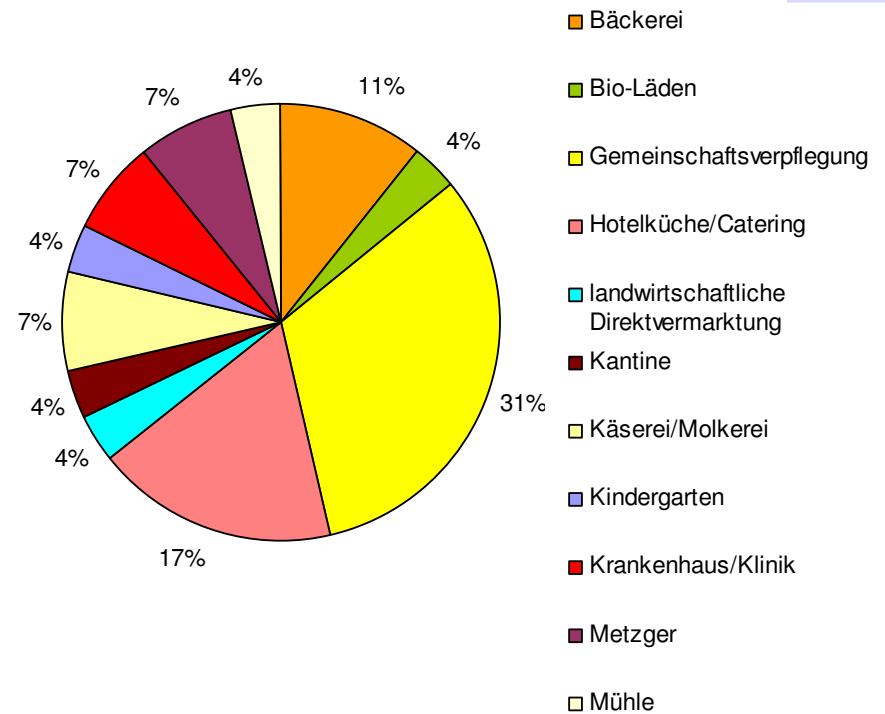


# Einrichtungen

Einrichtungen kreiseigen



Einrichtungen nicht kreiseigen



# Produktauswahl

- Angeboten werden eine bunte Palette pflanzlicher und tierischer Lebensmittel,
  - die zumeist mit Hilfe einer Vielzahl von Fertigprodukten hergestellt werden.
  - bei deren Herstellung nur wenige bis gar keine Fertigprodukte, sondern überwiegend Rohstoffe aus einer Bio- und/oder Demeter-Produktion verwendet werden.
- Die weltweit bedeutendsten GV-Pflanzen sind derzeit Mais, Sojabohnen, Baumwolle und Raps.
- In der EU sind nur einige genetische Modifikationen einzelner Sorten zugelassen.
- Relevante Produkte für die Probenahme sind demnach Lebensmittel, die unter Verwendung von Zutaten, die aus einer GV-Pflanze hergestellt worden sein könnten, produziert werden.

# Produktauswahl

Einrichtung	Produktauswahl	
	GVO - relevant <small>(Probenahme)</small>	nicht GVO - relevant <small>(beispielhaft, viel größere Auswahl)</small>
Bäckerei	- <u>Käsekuchenmischung</u> (modifizierte Maisstärke, Pflanzliches Öl, Emulgatoren) <u>Leinsamen</u> <u>Maisstärke</u> Schokoladenüberzugsmassen (Lecithin)	- Weizen-, Roggen- u. a. Mehle Backmischungen Überzugsmassen Körnermischungen
Bio-Läden	- <u>Mais Kornmehl</u> <u>Tofu</u> <u>Maiswaffeln</u>	- Dinkel-, Weizen-, Roggenmehl Obst, Gemüse Getränke
Gemeinschafts- verpflegung	- <u>Mais-Konserven</u> <u>Tofu-Produkte</u> <u>Instantpulver (Soßen, Pudding)</u> <u>Cornflakes</u> <u>Pflanzliches Fett</u> <u>Couvertüre (Schokolade)</u>	- Wurst, Fleisch Obst, Gemüse Getränke Teigwaren Milchprodukte Konserven

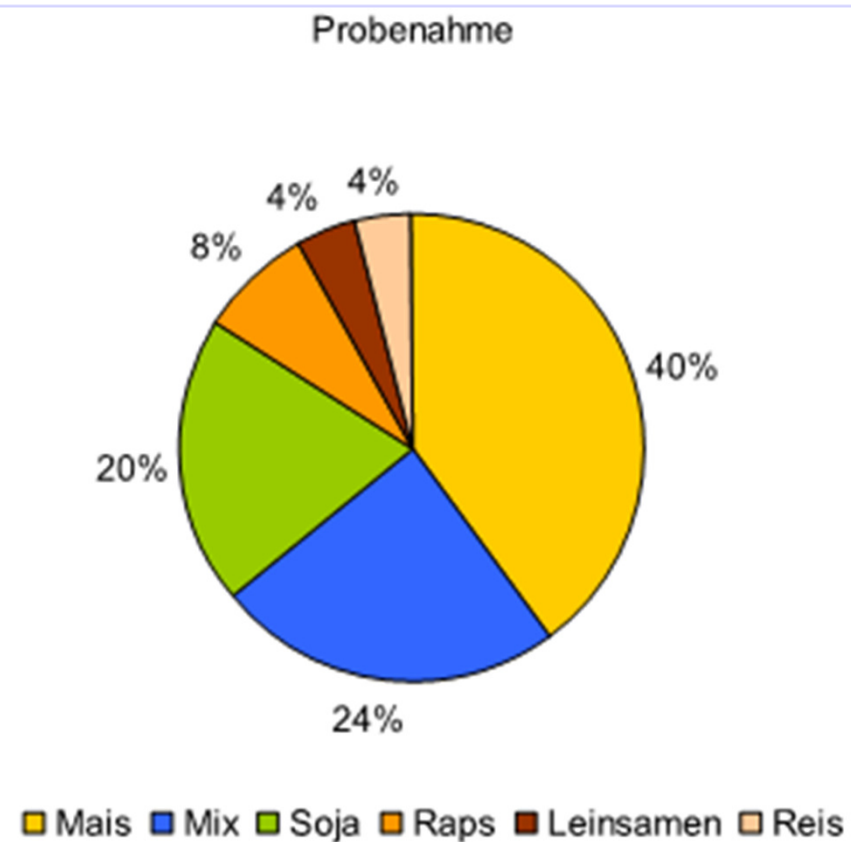
# Produktauswahl

Einrichtung	Produktauswahl	
	GVO - relevant <small>(Probenahme)</small>	nicht GVO - relevant <small>(beispielhaft, viel größere Auswahl)</small>
Kindergarten	- <u>Instantpulver Pudding</u> Reis	- Obst, Gemüse Getränke
Krankenhaus/Klinik	- <u>Tofu</u> <u>Mais-Konserven</u> <u>Instantpulver</u> (Pudding, Soßen, Brühen)	- Wurst, Fleisch Käse Backwaren
Landwirtschaftlicher Selbstvermarkter	-	- Wurst
Metzger	-	- Wurst, Fleisch
Mühle	- <u>Rapsöl</u> <u>Raps</u>	-
Schule	- <u>Mais-Konserven</u> <u>Tofu-Produkte</u> <u>Instantpulver</u> (Soßen, Pudding) <u>Cornflakes</u> <u>Pflanzliches Fett</u> <u>Couvertüre</u> (Schokolade)	- Wurst, Fleisch Obst, Gemüse Getränke Teigwaren Milchprodukte Konserven

# Probenahme

<b>Untersuchung auf GVO:</b>	<b>Anzahl (Gesamt: 25)</b>
○ Mais	10
○ Soja, Mais, Raps (Mix)	6
○ Soja	5
○ Raps	2
○ Leinsamen	1
○ Reis	1

# Probenahme



# Probenahme - Ergebnisse

- Untersuchte Proben (LHL, Kassel):
  - 25 (Mais, Soja, Raps, Leinsamen, Reis)
- Analytische Ergebnisse:
  - analytisch nicht zu beurteilen: 12 Proben
  - GVO nicht nachweisbar: 12 Proben
  - GVO nachweisbar, aber < 0,1 %: 1 Probe (Tofu)
- Bewertung der Angaben im Zutatenverzeichnis:
  - Nennung von Bestandteilen, die theoretisch aus gentechnisch veränderten Rohstoffen hergestellt sein könnten
  - Unzureichende Möglichkeit einer analytischen Kontrolle
  - Ggf. Untersuchung der zur Herstellung eingesetzten Rohstoffe zur Beurteilung der Kennzeichnung
  - Beurteilung bezüglich der Gentechnikfreiheit u. U. nur anhand der Begleitdokumente und Zertifikate möglich



# Rückverfolgbarkeit

- Rechtliche Grundlagen VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003
- Produktkennzeichnung und Prozesskennzeichnung
- Kennzeichnung:
  - Verwendung GVO im Verlauf der Herstellung bzw. Erzeugung
  - nicht von Bedeutung, ob GVO im Endprodukt nachweisbar
- Prozesskennzeichnungspflicht:
  - Auskünfte über den Einsatz der Gentechnik
- Überprüfung der Einhaltung der Kennzeichnung
  - meist nicht mehr selbst am Lebensmittel, da analytisch keine DNA mehr nachweisbar ist (durch Verarbeitungs- und Reinigungsprozesse entfernt)
- Schutz der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung schwierig bzw. aufwändig

# Rückverfolgbarkeit

- Kontrolle:
  - Überprüfung der Kennzeichnung durch „Rückverfolgbarkeitssysteme“
  - Gesetzliche Anforderungen werden von der EU vorgegeben.
  - Festlegung der Definition der Rückverfolgbarkeit in VO (EG) Nr. 1830/2003
  - Weg eines GVO muss zu jedem Zeitpunkt in der gesamten Produktions- und Vertriebskette ersichtlich sein.
  - Zuständig für Überwachung in Deutschland sind die Bundesländer – in Hessen die Landkreise und kreisfreien Städte.
  - Eine lückenlose Überprüfung in Nicht-EU-Ländern ist jedoch schwierig.

# Rückverfolgbarkeit

- Überprüfung der Rückverfolgbarkeit:
  - Mit einem ausgehändigten Musterschreiben werden Lieferanten aufgefordert, eine Bestätigung der Gentechnikfreiheit bzw. einer Nicht-Kennzeichnungspflicht spezifischer Produkte bzw. Zutaten nachzuweisen.

# Rückverfolgbarkeit

- **Stellungnahmen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes bzw. der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003**
  - 38 Einrichtungen
  - Bestätigung gemäß EGGenTDurchfG vorhanden:  
1 Metzgerei
  - Bestätigung gemäß VO (EG) Nr. 1829/1830 vorhanden:  
3 Bäckereien, 2 Metzgereien, 1, Käserei, 1 Molkerei
  - Bestätigungen durch Musterschreiben angefordert:  
25 Betriebe
  - Bestätigungen erhalten:  
11 Betriebe (ausschließlich bezüglich der VO (EG) Nr. 1829/1830)
  - Bio- bzw. Demeterbetriebe:  
genereller Verzicht auf Gentechnik

# „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

- Auslobung Lebensmittel/Gericht/Zutat:
  - nur der Wortlaut „ohne Gentechnik“ zulässig
- „Ohne Gentechnik“ heißt:
  - keine Verwendung von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe, o. Ä. aus GVO und mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellte Zusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren, Aromen oder Enzyme
  - Ausnahmen sind möglich, wenn es keine gentechnikfreien Alternativen gibt und diese vorher genehmigt wurden
- Ausloben tierischer Lebensmittel:
  - Einhaltung der Fütterungsbedingungen

# „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

- Kennzeichnung „ohne Gentechnik“
  - z. B. durch das „ohne Gentechnik“-Siegel
  - Wort-Bild-Marke: warenzeichenrechtlich geschützt
  - Inhaber: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
  - Beauftragung: „Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.“ (VLOG):  
Vergabe Siegel und Überprüfung Einhaltung Anforderungen  
EGGentDurchfG
- Eine „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung ist auch ohne Verwendung dieses Siegels möglich.
- Die Überprüfung der Kennzeichnung obliegt den Vollzugsbehörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

# „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

- **Konsequenzen für die Lebensmittelbetriebe**

- Ausloben Lebensmittel mit Angabe „ohne Gentechnik“:  
striktes Verbot des Einsatzes von GVO oder Teilen davon
- Verbot des Einsatz von Vitaminen, Aromen, Enzymen und anderen  
Lebensmittel-Zusatzstoffen, die mit Hilfe von GVO hergestellt wurden
- Fütterung von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren mit GV-  
Futtermitteln nur bei Einhaltung strenger Fristen
- eigene Dokumentationen zur Einhaltung der Anforderungen des  
EGGenTDurchfG

# „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

- **Kriterien für die Siegelvergabe (VLOG)**
  - Großküchen/Restaurants/Außer-Haus-Verpflegungen:  
Eine Kennzeichnung von Gerichten / einzelnen Komponenten mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ ist möglich.
  - Lizenzerwerb vom VLOG
  - Auslobung muss auf ihre Richtigkeit hin überprüfbar sein.
  - Ein Gericht darf nur dann mit der Angabe „ohne Gentechnik“ deklariert werden, wenn alle Komponenten (Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe) den Kriterien des EGGenTDurchfG entsprechen.



# „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

- **Konsequenzen für die landwirtschaftliche Urproduktion**
  - Anbau von GV-Sojabohnen seit den 90ern in den USA
  - Auch in Deutschland werden GV-Sojabohnen als Futtermittel an die Tiere verfüttert.
  - 2010 wurden weltweit 148 Mio. ha mit GV-Pflanzen bestellt, v. a. mit Sojabohnen, Mais, Baumwolle und Raps.
  - Auf den deutschen Markt gelangen durch Import von GV-Futtermitteln/Futtermittelbestandteilen immer häufiger kennzeichnungspflichtige Futtermittel.

# „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

- **Konsequenzen für die landwirtschaftliche Urproduktion**
  - Fütterung mit GV-Futtermitteln nach wie vor Standard in landwirtschaftlichen Betrieben
  - genereller Verzicht auf GV-Futtermittel problematisch
  - gegebene Futtermittelverfügbarkeit und Fütterungspraxis führt meist zur „Verteuerung“ der tierischen Lebensmittel bei einer GV-freien Fütterung (Informationsblatt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom Dezember 2011)

# Fazit

- Es wurden keine im Vogelsbergkreis hergestellten Produkte ermittelt, die mit der Auslobung „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet sind.
- Es wurden keine zu kennzeichnenden GV-Produkte ermittelt. Dies steht in Einklang mit den Untersuchungsstatistiken der hessischen bzw. bundesweiten amtlichen Lebensmittelüberwachung. Es sind derzeit so gut wie keine gekennzeichneten, als auch keine zu kennzeichnenden GV-Lebensmittel auf dem deutschen Markt.
- Produkte des ökologischen Landbaus o. Ä. werden in großer Vielzahl angeboten.
  - grundlegender Verzicht auf GV-Rohstoffe
  - Versorgung flächendeckend gewährleistet

# Fazit

- relativ einheitliches Bild bei durchgeführten Betriebskontrollen
  - enormer Kostendruck
  - wenig Spielraum für Produkte des ökologischen Landbaus oder für Produkte mit „ohne Gentechnik“-Auslobung
  - Verpflegung i. d. R. durch Kontrakte mit Zulieferern von Fertiggerichten und TK-Ware
  - z. T. bestehen Lieferbeziehungen zu ortsnah agierenden Händlern
- Alternative: Umstellung auf Produkte des ökologischen Landbaus
  - unrealistisch, da zusätzlicher Arbeitsaufwand/erhöhter finanzieller Aufwand unverträglich und nicht durchführbar
  - vermutlich keine Unterstützung von Betreibern der Einrichtungen

# Fazit

- Beurteilung bezüglich der Gentechnik anhand der Begleitdokumente und Zertifikate
  - bei einzelnen Einrichtungen Anforderung einer Bescheinigung bei ihren Herstellern/Zulieferern
  - Erhalt einiger Bestätigungen der Einhaltung der Anforderungen der EU-Verordnungen 1829/2003/1830/2003
  - Insgesamt unzureichender Rücklauf
- Beantragung einer „ohne Gentechnik“-Siegelvergabe bei den VLOG:
  - 1 Metzgerei hatte bereits im Vorfeld versucht ihre Produkte „ohne Gentechnik“ auszuloben
  - nicht alle verwendeten Zutaten konnten den Anforderungen des EGGentDurchfG genügen
  - insbesondere die Gewürze
  - keine Vergabe des „ohne Gentechnik“-Siegels

# Fazit

- GV-Futtermittel:
  - Situation anders
  - Aufgrund der verfügbaren Informationen ist davon auszugehen, dass angebotene tierische Lebensmittel zu großen Teilen unter Verwendung von GV-Futtermitteln erzeugt wurden.
  - kein Verstoß gegen die maßgebliche EU-Verordnung (VO (EG) Nr. 1829/2003)
  - Es wurde der Eindruck gewonnen, dass eine Mehrzahl der kreisansässigen Landwirte Aufwand und Kosten scheuen, die Fütterung auf gentechnikfreie Futtermittel umzustellen.

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Beteiligte:

Melanie Koch (LHL Kassel; Abordnung zum AVV Vogelsbergkreis)

Dr. Maria Dolderer-Litmeyer (AVV Vogelsbergkreis)

Dr. Torsten Scheid (AVV Vogelsbergkreis)

Torsten Dahmer (AVV Vogelsbergkreis)

Holger Hahner (AVV Vogelsbergkreis)

Harald Stöppler (AVV Vogelsbergkreis)